

Was erwartet sich die Landwirtschaft und Tierärzteschaft von einem TGD im Jahre 2035?

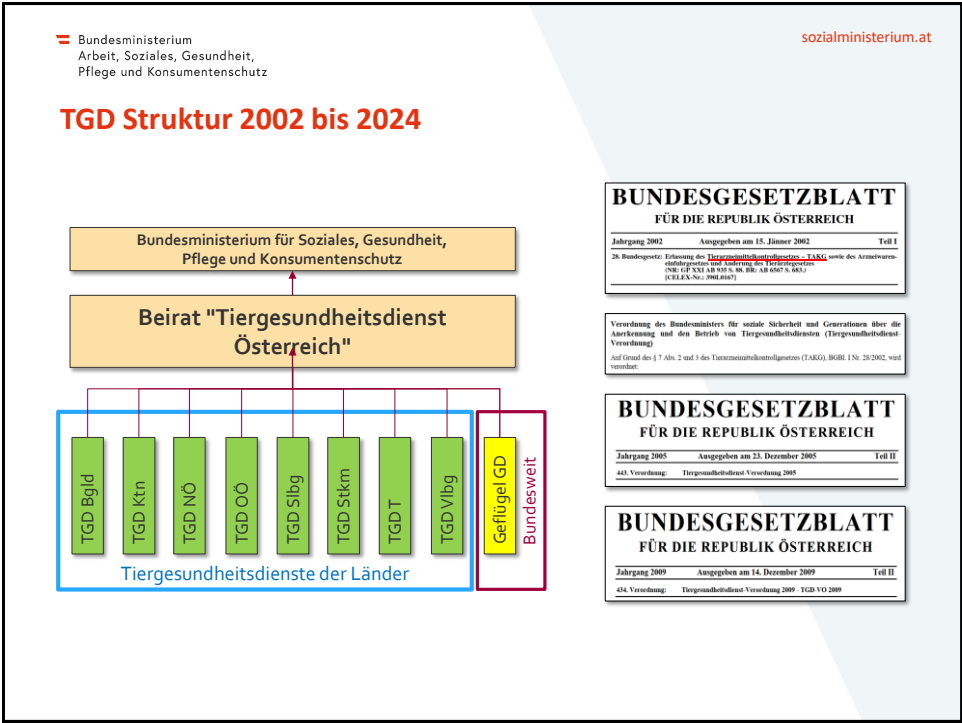
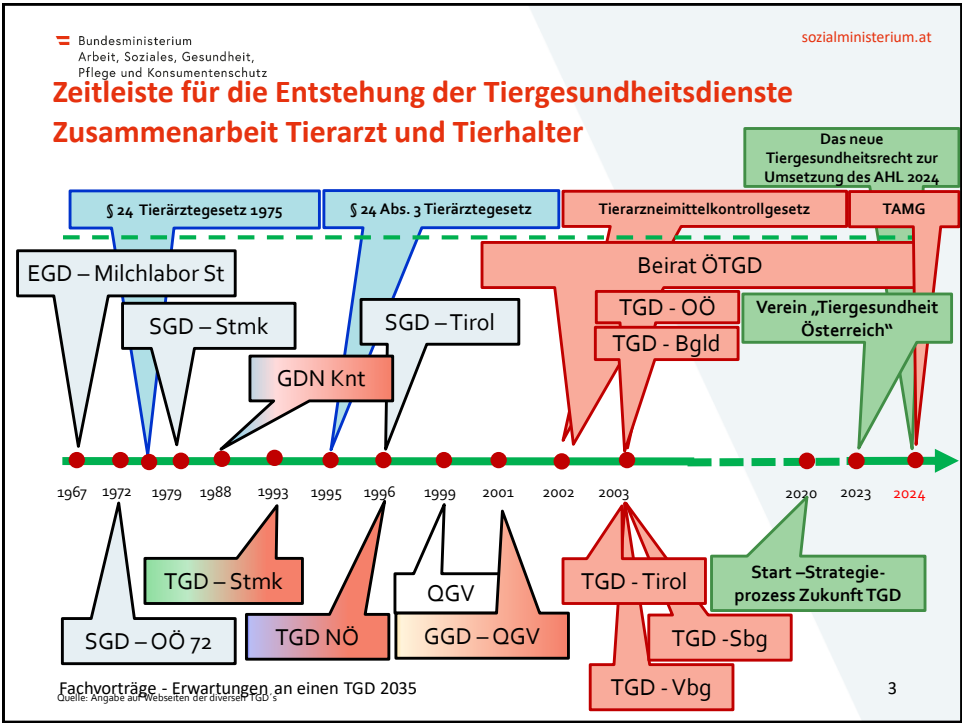
**Fachvorträge
Schwein & Wiederkäuer**

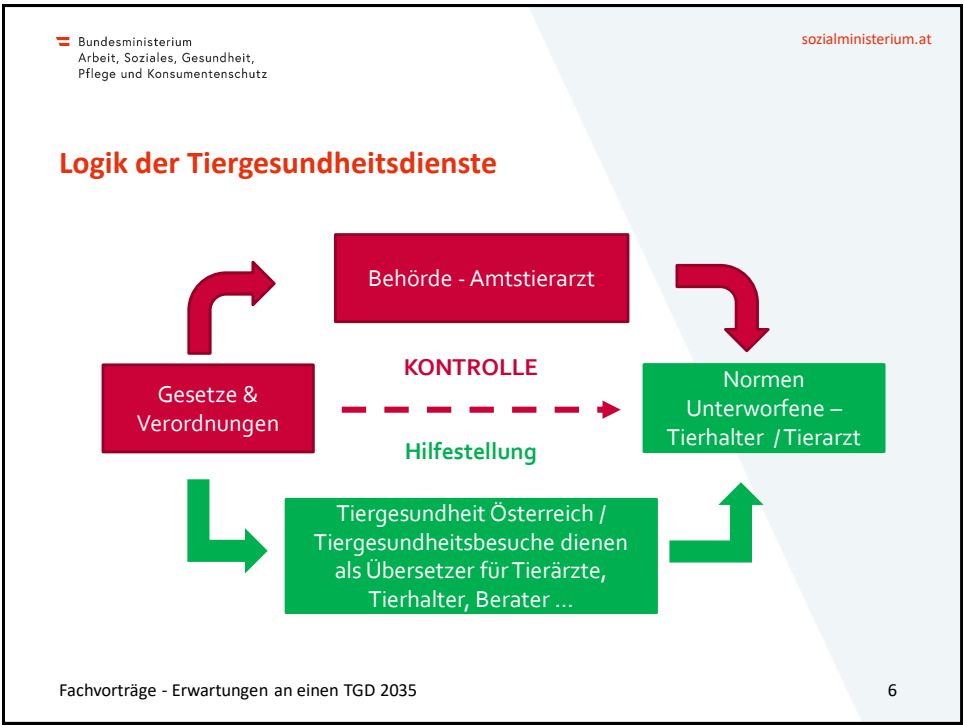
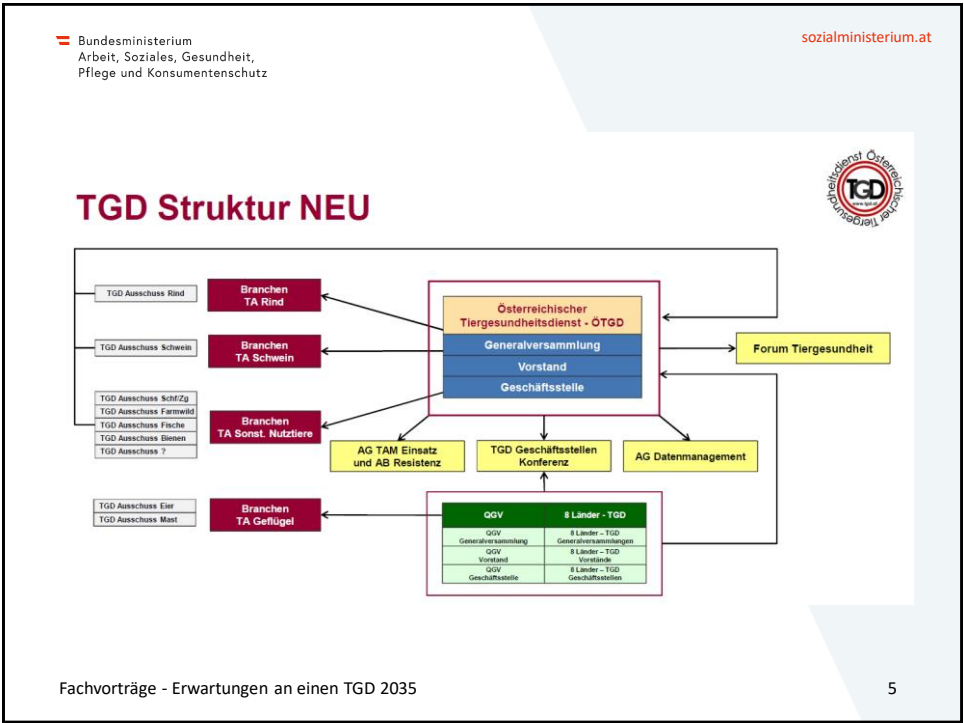
**Tierarztpraxis Entenfellner / SAN Business Campus
Herzogenburg**

Ulrich Herzog
07.&14. März 2026

Inhalt

- **Struktur des Systems Tiergesundheitsdienst**
- **Geplante Anpassungen**
 - Tiergesundheitsbesuch / TGD Visite
 - Akut und Notversorgung / Tiergesundheitsfond
 - Datenmanagement
- **Diskussion**
- **Einordnung der TGD-Verordnung in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen**





Inhalt

- Struktur des Systems Tiergesundheitsdienst
- **Geplante Anpassungen**
 - **Tiergesundheitsbesuch / TGD Visite**
 - Akut und Notversorgung / Tiergesundheitsfond
 - Datenmanagement
- Diskussion
- Einordnung der TGD-Verordnung in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen

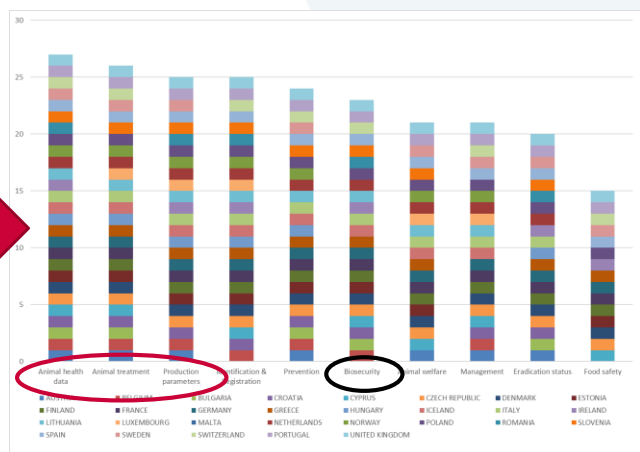
Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

7

Objectives of the visits

Biosecurity, while specifically mentioned in Art 25, was only included in 23 countries

*Based on combined data from 2017 and 2022



Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

8

Derzeitige Systematik der TGD-Visiten

Schweine			
Anzahl Zuchttauen [¶] Mastplätze		Anzahl der zentral zu- verrechnenden Betriebsherhebung	
Schweine – Zucht			
bis 30 Stk.		1	
31 bis 60 Stk.		2	
61 bis 100 Stk.		3	
über 100 Stk.		4	
Schweine – Mast			
bis 199 Mpl.		1	
ab 200 Mpl.		2	
Babyferkelaufzucht			
		2	
Jungsaunaufzucht			
		2	
Rinder			
Anzahl der Tiere [¶] < 50 GVE * [¶]		Anzahl der zentral zu- verrechnenden Betriebsherhebung	
Milchkühe			
		1	
Spezialisierte Kalbermast** [¶]			
		1	
Mastvieh und Kalbenaufzucht			
		1	
Mutterkühe			
		1	
Schafe/Ziegen			
		1	

Anzahl der Tiere [¶] ab 1 Jahr Alter		Anzahl der zentral zu- verrechnenden Betriebsherhebung	
bis 200 Stk.		1	
über 200 Stk. *		2	
Geflügel			
Gemäß spez. Programm		mindestens 1 zentral zu- verrechnende Betriebsherhebung	
Fische			
Gemäß spez. Programm		mindestens 1 zentral zu- verrechnende Betriebsherhebung	
Gatterwild			
Gemäß spez. Programm		mindestens 1 zentral zu- verrechnende Betriebsherhebung	
Bienen			
Gemäß spez. Programm		mindestens 1 zentral zu- verrechnende Betriebsherhebung	
Sonstige (Pferde etc.)			
Gemäß spez. Programm		mindestens 1 zentral zu- verrechnende Betriebsherhebung	

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

9

Überlegungen für eine neue Struktur TGD Visiten

- Häufige Kritik, ist dass die **Visiten keinen Mehrwert** haben.
- Durch die **Ausweitung der Zielsetzung des TGD** auch im Zusammenhang als Basis für Qualitätsprogramme müssen Betriebe TGD Mitglied sein, sehen aber keinen Mehrwert, da die Arzneimittelanwendung nicht im Vordergrund steht.
- Kann es ein System geben, dass die **unterschiedlichen Aspekte des TGD widerspiegelt**?
- **Pflichten** (Tiergesundheitsbesuche, Aus- und Weiterbildungsinhalte,..) sind abhängig von **Rechten** und Programmteilnahmen der Teilnehmer des TGD
- Ziel muss es sein ein **stufenweises System zu etablieren**.

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

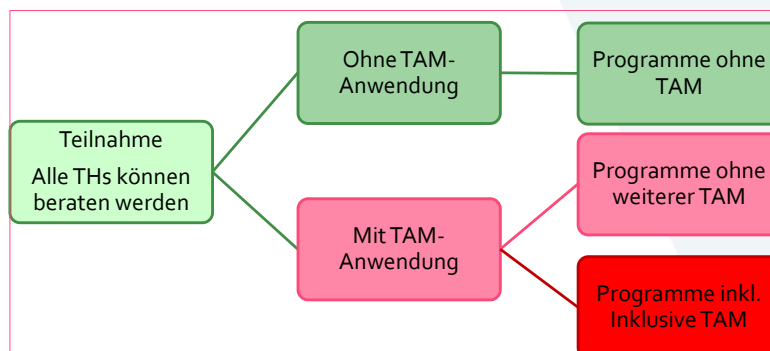
10

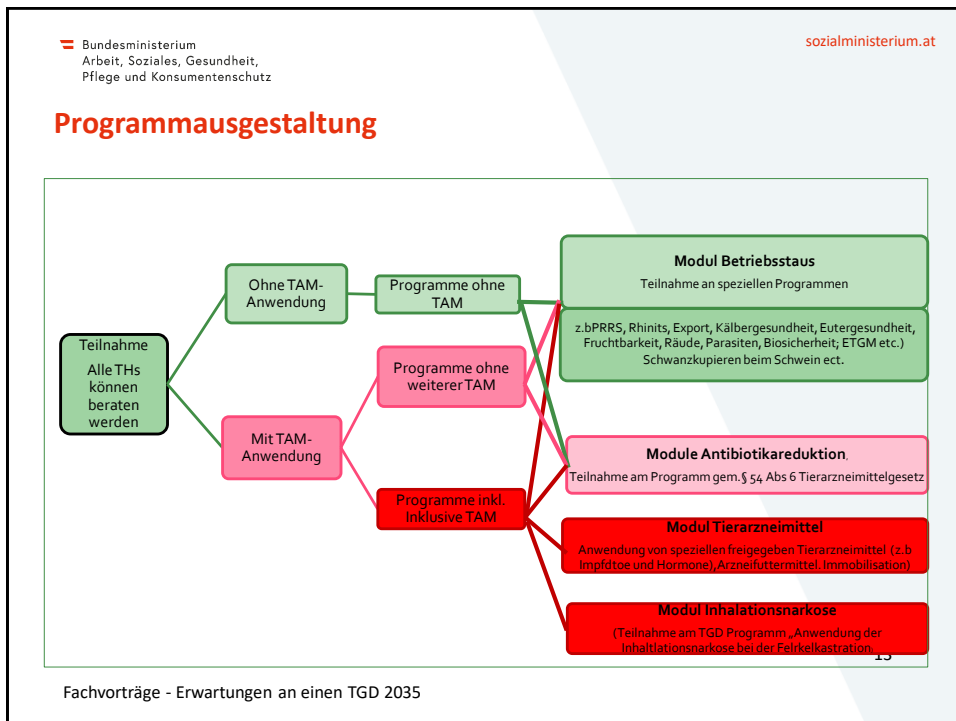
Strukturelle Änderungen

- **Differenzierung bei Teilnahme** mit/ohne Tierarzneimiteinsatz und Neugestaltung der Betriebsbesuche
 - Betriebe sollen durch Teilnahme Beratungen in Anspruch nehmen können
 - Differenzierung von Programmen mit/ohne TAM-Einsatz
 - Modularer Aufbau
 - Anzahl der Betriebsbesuche abhängig von der Inanspruchnahme des Angebots

Strukturelle Änderungen

- Teilnahmeoptionen für Tierhalter





 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Inhalt

- Struktur des Systems Tiergesundheitsdienst
- **Geplante Anpassungen**
 - Tiergesundheitsbesuch / TGD Visite
 - **Akut und Notversorgung / Tiergesundheitsfond**
 - Datenmanagement
- Diskussion
- Einordnung der TGD-Verordnung in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

Strukturelle Änderungen

- Regelung der **Not/Akutversorgung**
 - Strukturelle Änderungen führen zu Problemen bei der Not- und Akutversorgung
 - Einzelne Tierärzte können diese nicht mehr gewährleisten
 - Möglichkeit über verpflichtende Teilnahme an einem Versorgungssystem
 - Organisation durch die BLs oder Landes-TGDs
 - Strukturen, die die Notversorgung am Wochenende gewährleisten, aber keine alltägliche Praxis anbieten, siehe GB

Tiergesundheitsfond

Tiergesundheitsfonds

§ 67. (1) Die Länder können für die finanzielle Absicherung zur Durchführung der erforderlichen Gesundheitsprogramme sowie zur Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern im Sinne dieses Bundesgesetzes Fonds einrichten. Die Fonds können die Übernahme der Kosten gemäß § 66 Abs. 2 und 3 überwälzen werden. Insbesondere kann den Fonds auch die Bereitstellung und Auszahlung von Vorschüssen im Sinne des § 64 übertragen werden.

(2) Für die Zwecke des Abs. 1 ist es den Ländern unbenommen, Beiträge der Unternehmer und Unternehmerinnen nach Maßgabe der Betriebsgrößen und des jeweiligen Risikos einzuheben.

(3) Die Länder können mit der Verwaltung der Fonds die in ihrem Bereich eingerichteten Tiergesundheitsdienste betrauen.

(4) Der Fonds gemäß Abs. 1 kann auch von mehreren Ländern gemeinsam betrieben werden.

(5) Anstelle des Fonds gemäß Abs. 1 können auch andere Systeme zu diesen Zwecken eingerichtet oder bestehende Systeme fortgeführt werden.

(6) Für die Zwecke der Verwaltung des Fonds sind die Länder ermächtigt, auf Daten aus dem elektronischen Veterinärregister gemäß § 13 zuzugreifen.

Bayerische Tierseuchenkasse

- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)
- Art. 5 Bayerische Tierseuchenkasse
- (2) Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe
 - 1. die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung für Tierverluste festzusetzen sowie die Entschädigungen und freiwillige Leistungen im Auftrag des Staates auszusahlen;
 - 2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tiergesundheitsrecht nicht vom Staat zu tragen ist;

TGD

- Gesetzliche Grundlagen
- Private Public Partnership
- Freiwillige Teilnahme THs und TAs
- Bundesweite Programme und Programme der Länder-TGDs

Bayerische Tierseuchenkasse

- Gesetzliche Grundlagen
- Anstalt öffentlichen Rechts
- Melde- und Beitragspflicht THs
- Entschädigungen, Beihilfen, Tierkörperbeseitigung

Inhalt

- Struktur des Systems Tiergesundheitsdienst
- **Geplante Anpassungen**
 - Tiergesundheitsbesuch / TGD Visite
 - Akut und Notversorgung / Tiergesundheitsfond
 - **Datenmanagement**
- Diskussion
- Einordnung der TGD-Verordnung in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen

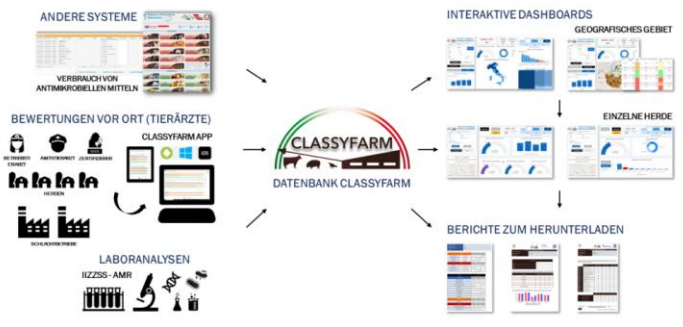
Datenmanagement

- **Grundlage für die Datennutzung** als Teilnahmebedingung -> nicht für jede einzelne Tätigkeit Zustimmung erforderlich; Ausnahme Datenweitergabe an Dritte;
- **Zur Verfügung** stellen von relevanten Daten für die Kontrolle;
- **Definition**, welche Daten für die amtliche Kontrolle weitergegeben werden;
- **Erfüllung der Aufgaben** des VIS – Berücksichtigung der TGD-GSS
- **Datenweitergabe** an Verbände, Molkereien, etc.?
- **Elektronische Signatur?**

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

ClassyFarm



Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

23

ClassyFarm – Datensystem aus Italien

- Ziel von ClassyFarm
 - Unterstützung der Kommunikation zwischen Tierhalter, Tierarzt und Behörde -> Optimierung des Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel und Tierschutz
 - Zusammenführung von Informationen von geografischen Gebieten
 - Erhebung von Daten für eine mögliche freiwillige Etikettierung
 - Ermöglichung der Programmierung von amtlichen Kontrollen, die auf Herden mit einen höheren Riskoindex ausgerichtet sind (Tierschutz, Arzneimitteleneinsatz, Biosicherheit)

VETSTAT – Datensystem aus Dänemark

- Schweine- und Rinderbetriebe
- Überschreiten der Schwellenwerte der Leitlinien -> Aufforderung zu Reduktion innerhalb von 9 Monaten
- Unangekündigter, kostenpflichtiger Besuch durch staatlichen Veterinär und höheres Risiko für weitere Kontrolle
- Häufigere Besuche des Betreuungstierarztes
- 2016 Ausweitung des Systems auf „Critically Important Antimicrobials“ in Schweinebetrieben

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

24

DISKUSSION

- Was ist Ihre Meinung?
- Wie soll es weitergehen?
- Wer hat Ideen?

Inhalt

- Struktur des Systems Tiergesundheitsdienst
- Geplante Anpassungen
 - Tiergesundheitsbesuch / TGD Visite
 - Akut und Notversorgung / Tiergesundheitsfond
 - Datenmanagement
- Diskussion
- **Einordnung der TGD-Verordnung in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen**



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Rechtliche Umsetzung in Österreich

(EU) 2017/625
**Verordnung über
amtliche Kontrollen –
OCR**

- Durchführung im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG)
BGBl Nr. I 256/2021 vom 31.12.2021
- und im Kontroll- und Digitalisierungsgesetz (KODIG)
BGBl Nr. I 171/2023 vom 30.12.2023
- Rechtsgrundlage für die Datennutzung – **Zentrales Informationssystem!**

(EU) 2019/6 **TAM-
Verordnung**

- Durchführung im Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
BGBl Nr. I 186/2023 vom 30.12.2023
- Rechtsgrundlage für die **Tiergesundheitsdienste in den Bundesländern** und die
Einbindung des Tierhalters in die Arzneimittelanwendung inklusive **AB-Erfassung**

(EU) 2016/429
**Tiergesundheitsrecht –
AHL**

- Durchführung im Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG 2024)
BGBl Nr. I 53/2024 vom 21.05.2024
- Rechtsgrundlage für den **Dachverband „Tiergesundheit Österreich“** und die Umsetzung
der **Tiergesundheitsbesuche**



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Förderung der betrieblichen Tiergesundheit im TGG 2024

Förderung der betrieblichen Tiergesundheit

§ 20. (1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit von Unternehmern und Tierärzten im Sinne der Art. 10 bis 12 AHL kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in **Stimmmaßes Anwendung** von § 64 Abs. 2 bis 3 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), BGBl. I Nr. 186/2023, bundesweit einheitliche Vorgaben festlegen, denen ein Tiergesundheitsdienst im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu entsprechen hat, um **vom Landeshauptmann bzw. von der Landeshauptfrau** anerkannt zu werden.

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von Programmen der Tiergesundheitsdienste in den „**Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten**“ oder in sonst geeigneter Weise veröffentlichen.

Veröffentlichung von
Programmvorgaben

Verordnungsermächtigung
für die Einbindung des TGD
in dieses Konzept im Zuge
der TGD Verordnungen

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

28

Artikel 10 Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

- **Alle Tierhalter** (Heim- und Nutztiere)
 - a) sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere für die Gesundheit, den Einsatz von Tierarzneimitteln unbeschadet der Zuständigkeit von Tierärzten, die **Minimierung des Risikos** hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen; für eine gute **Tierhaltungspraxis verantwortlich**;
 - b) **ergreifen** gegebenenfalls **geeignete Maßnahmen** zum Schutz vor biologischen Gefahren und
 - c) zum Schutz vor biologischen Gefahren in **Bezug auf wild lebende Tiere**.
- Welche **Maßnahmen und Verfahren** sind vorgesehen?
 - a) Maßnahmen **zum physischen Schutz**, die Folgendes umfassen **können**: i) Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit dies angezeigt ist; ii) **Reinigung, Desinfektion** sowie Insekten- und **Nagetierbekämpfung**; iii) bei Wassertieren natürliche oder künstliche Hindernisse gegenüber benachbarten Wasserläufen,
 - b) **Verwaltungsmaßnahmen**, die Folgendes umfassen **können**: i) Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen **in einen Betrieb gelangen** und ihn verlassen; ii) für die Nutzung von **Ausrüstung**; iii) Bedingungen für die **Verbringung**; iv) Bedingungen für die **Überführung** von Tieren oder Erzeugnissen in einen Betrieb; v) **Quarantäne, Isolation** oder **Absonderung** von neu eingestellten oder **kranken Tieren**; vi) ein System für die sichere **Beseitigung toter Tiere** und anderer **tierischer Nebenprodukte**.
- **Tierhalter** arbeiten hinsichtlich der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der **zuständigen Stelle** und den **zuständigen Tierärzten** zusammen.

Artikel 10 Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

- **Alle Tierhalter** (Heim- und Nutztiere)
 - a) sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere für die Gesundheit, den Einsatz von Tierarzneimitteln unbeschadet der Zuständigkeit von Tierärzten, die **Minimierung des Risikos** hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen; für eine gute **Tierhaltungspraxis verantwortlich**;
 - b) **ergreifen** gegebenenfalls **geeignete Maßnahmen** zum Schutz vor biologischen Gefahren und
 - c) zum Schutz vor biologischen Gefahren in **Bezug auf wild lebende Tiere**.
- Welche **Maßnahmen und Verfahren** sind vorgesehen?
 - a) Maßnahmen **zum physischen Schutz**, die Folgendes umfassen **können**: i) Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit dies angezeigt ist; ii) **Reinigung, Desinfektion** sowie Insekten- und **Nagetierbekämpfung**; iii) bei Wassertieren natürliche oder künstliche Hindernisse gegenüber benachbarten Wasserläufen,
 - b) **Verwaltungsmaßnahmen**, die Folgendes umfassen **können**: i) Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen **in einen Betrieb gelangen** und ihn verlassen; ii) für die Nutzung von **Ausrüstung**; iii) Bedingungen für die **Verbringung**; iv) Bedingungen für die **Überführung** von Tieren oder Erzeugnissen in einen Betrieb; v) **Quarantäne, Isolation** oder **Absonderung** von neu eingestellten oder **kranken Tieren**; vi) ein System für die sichere **Beseitigung toter Tiere** und anderer **tierischer Nebenprodukte**.
- **Tierhalter** arbeiten hinsichtlich der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der **zuständigen Stelle** und den **zuständigen Tierärzten** zusammen.

Der Tierhalter ist verpflichtet das Risiko der Ausbreitung zu MINIMIEREN
Durch geeignete Maßnahmen! – D.h. es kann auch zu einer Ausbreitung kommen; Tierhalter muss aber Maßnahmen ergreifen haben!

Dazu bedient er sich besonderer Maßnahmen und Verfahren
Basis ist ein BIOSICHERHEITSKONZEPT!

Artikel 11 Kenntnisse über Tiergesundheit

- **Tierhalter** verfügen über angemessene Kenntnisse über
 - a) **Tierseuchen**, einschließlich der auf den Menschen übertragbaren;
 - b) Grundsätze des **Schutzes vor biologischen Gefahren**;
 - c) die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit.
 - d) die gute **Tierhaltungspraxis** für die in ihrer Obhut befindlichen Tierarten;
 - e) **Resistenzen** gegen Behandlungen, einschließlich der Antibiotikaresistenz, und ihre Auswirkungen.
- Der Inhalt und Umfang ist entsprechend der **Tierart und der Tätigkeit anzupassen**.
- Erworben werde diese durch **Berufserfahrung** oder **Schulung**; **Programme** in Landwirtschafts- oder Aquakultursektoren, **formale Ausbildung**;

Artikel 12 Zuständigkeiten von Tierärzten

- (1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, Folgendes:
 - a) Sie ergreifen alle **geeigneten Maßnahmen**, um die **Einschleppung**, die **Entwicklung** und die **Ausbreitung** von Seuchen zu verhindern;
 - b) sie treffen Maßnahmen, um durch **ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose** zum **Ausschluss** oder zur Bestätigung einer Seuche sicherzustellen, dass Seuchen frühzeitig erkannt werden;
 - c) sie **beteiligen sich aktiv** an i) **der Sensibilisierung für Tiergesundheit** und für die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit; ii) **der Seuchenprävention**; iii) **der Früherkennung von Seuchen** und der schnellen Reaktion darauf; iv) **der Sensibilisierung für Resistenzen** gegen Behandlungen, einschließlich der Antibiotikaresistenz, und ihre Auswirkungen.
 - d) sie **arbeiten bei der Durchführung** der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit **der zuständigen Behörde, den Unternehmern**, den Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe und den **Heimtierhaltern zusammen**.
- (2)
- (3) **Tierärzte und Angehörige** der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe **erhalten ihre beruflichen Fähigkeiten** in ihren Tätigkeitsbereichen, die in den **Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, aufrecht und entwickeln sie weiter**

Artikel 12 Zuständigkeiten von Tierärzten

- (1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, Folgendes:
 - a) Sie ergreifen alle **geeigneten Maßnahmen, um die Einschleppung von Seuchen zu verhindern**;
 - b) sie **übernehmen die Verantwortung für die Differentialdiagnose zum Ausschluss oder zur Bestätigung einer Seuche** sicherzustellen, dass Seuchen frühzeitig erkannt werden;
 - c) sie **beteiligen sich aktiv an i) der Sensibilisierung für Tiergesundheit** und für die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit; **ii) der Seuchenprävention und der Bekämpfung von Seuchen** und der **Wachstumsförderung der Tiergesundheit**;
 - d) sie **arbeiten mit der zuständigen Behörde, den Unternehmern, den Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe und den Heimtierhaltern zusammen.**
- (2)
- (3) **Tierärzte und Angehörige** der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe **entwickeln Fähigkeiten** in ihren Tätigkeitsbereichen **weiter** und **entwickeln** **Weiterbildung!!**

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

33

Artikel 24 Überwachungspflicht der Unternehmer

- Zum Zweck der **Feststellung gelisteter und neu auftretender Seuchen** gilt Folgendes für **Unternehmer / Tierhalter**:
 - a) Sie **beobachten die Gesundheit und das Verhalten** der Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich;
 - b) sie beobachten jegliche **Veränderung der normalen Produktionsparameter** in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete oder eine neu auftretende Seuche verursacht wird;
 - c) sie achten auf eine **anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit** bei den Tieren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

34

Artikel 25 - Tiergesundheitsbesuche

(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass die **Betriebe von einem Tierarzt besucht** werden dabei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) Art des Betriebs;
- b) die **Arten und Kategorien** der in dem Betrieb gehaltenen Tiere;
- c) die **epidemiologische Situation**, für die die Tiere im Betrieb empfänglich sind;
- d) jegliche sonstige relevante Überwachung oder amtliche Kontrollen,

Diese Tiergesundheitsbesuche finden mit **einer Häufigkeit statt, die im Verhältnis** zu den von dem betreffenden Betrieb **ausgehenden Risiken** steht. Sie können mit Besuchen zu anderen Zwecken kombiniert werden.

(2) Die Tiergesundheitsbesuche gemäß Absatz 1 dienen der Seuchenprävention insbesondere durch

- a) Beratung des betreffenden Unternehmers in Fragen des **Schutzes vor biologischen Gefahren** und anderer **Tiergesundheitsaspekte**, die für die Art des Betriebes sowie die Arten und Kategorien der dort gehaltenen Tiere von Belang sind;
- b) **Feststellung von Anzeichen für das Auftreten** gelisteter oder neu auftretender **Seuchen** und Informationen darüber;

(3)

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

35

Artikel 102 Pflicht der Unternehmer zur Führung von Aufzeichnungen

- (1) Die **Unternehmer von Betrieben, die gemäß Artikel 93 registriert** - das sind die Tierhalter - haben Aufzeichnungen zu führen über
 - a) die **Arten, Kategorien, Anzahl und Identifikation der gehaltenen Tiere** in ihrem Betrieb;
 - b) die **Verbringungen von gehaltenen Landtieren** in und aus ihren Betrieb inkl. Datum
 - c) die **Dokumente**, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen,
 - d) die **Mortalität** bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
 - e) **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse** und sonstige relevante Informationen entsprechend Art und Größe;
 - f) die **Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen**, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 abgestattet werden müssen. Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder elektronisch.
- (2) Betriebe, mit **geringem Risiko können Erleichterungen** erhalten
- (3) Stellt sicher, dass die **Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung; Aufbewahrung 3 Jahre**
- (4) sagt, dass Aufzeichnungen auch **elektronisch geführt** werden können

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

36

Tiergesundheitsmaßnahmen im TGG 2024

2. Abschnitt Tiergesundheitsdienst

Tiergesundheitsmaßnahmen

§ 19. (1) Bei der Bewertung der Tiergesundheitssituation hat die Behörde die Maßnahmen und Kenntnisse der Unternehmer gemäß Art. 10 und 11 AHL sowie die Maßnahmen, die die Unternehmer auf Grund von Art. 24 und 25 AHL treffen und der Behörde gemeldet werden, einzubeziehen.

(2) Wird ein Überwachungsprogramm gemäß Art. 28 AHL festgelegt, sind die Bewertungen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Biosicherheit, der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung durch Verordnung festzulegen, welche nach Art. 10 Abs. 4 AHL erforderlichen Maßnahmen vom Unternehmer zu ergreifen oder welche Bedingungen einzuhalten sind, um biologische Gefahren von Tierbeständen fernzuhalten.

Verordnungsermächtigung für die Definition von Biosicherheitsmaßnahmen im in den diversen Verordnungen

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

37

Biosicherheitsbestimmungen in den Verordnungen derzeit

- **Derzeit bestehen Vorschriften zur Biosicherheit in**
 - **der Schweinegesundheitsverordnung – Betrifft nur Schweine**
 - Anforderungen an die Schweinhaltung und Biosicherheitsmaßnahmen (Betriebseigenen Kontrollen, Betreuungstierarzt, tierärztliche Bestandsbetreuung, Amtliche Beaufsichtigung)
 - Überwachung der Tiergesundheit
 - Allgemeine Anforderungen an die Haltungsformen im Anhang.
 - **der Geflügelhygieneverordnung – Betrifft nur Geflügel**
 - 2. Hauptstück mit Allgemeine Hygiene- und Kontrollbestimmungen für Betriebe
 - **der MKS Verordnung - betrifft alle Klauentiere** (Schwein, Schaf, Ziege, Rind)
 - § 9a Allgemeine Biosicherheit und § 9b Biosicherheit in Sperrzonen
 - **Tiergesundheitsdienstverordnung – alle TGD Teilnehmer**
 - Abschnitt 3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer
 - Anhang 3 Betriebserhebungen und Dokumentation

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

38

Biosicherheitsbestimmungen in den Verordnungen

• Derzeit bestehen Vorschriften zur Biosicherheit

– der Schweinegesundheitsverordnung

- Anforderungen an die Scherung (Betriebseigenen Kontrollen, Bestandsbetreuung)
- Überwachung
- Anmerkungen

Alle Verordnungen sind auf Grund des neuen TGG 2024 zu überarbeiten und erneut zu erlassen!
Ziel ist ein vergleichbarer Aufbau – wie bereits in der Schweinegesundheitsverordnung umgesetzt!

TGD – Verordnung Neu hat die höchste Priorität da hier auch Änderungen auf Grund des TAMG erforderlich ist!

im Anhang.
Geflügel
Tiere- und Kontrollbestimmungen für
Tiere- und Kontrollbestimmungen für
Tiere- und Kontrollbestimmungen für
Tiere- und Kontrollbestimmungen für

betrifft alle Klautiere (Schwein, Schaf, Ziege, Rind)

Biosicherheit und § 9b Biosicherheit in Sperrzonen

Entschädigungsverordnung – alle TGD Teilnehmer

Schnitt 3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Anhang 3 Betriebserhebungen und Dokumentation

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

39

Biosicherheit und Entschädigungen

Die Entschädigung entfällt
wenn die Bestimmungen des
TGG oder der EU Verordnung
zur Biosicherheit,
Mitwirkungs- und
Duldungspflicht bzw.
Tierverkehr nicht eingehalten
wurde UND dies bei der
gegenständlichen Tierseuche
relevant ist

Entschädigung für Viehverluste und für aus Anlass der Desinfektion vernichtete Gegenstände sowie Abschussprämien

Entschädigungen aus Bundesmitteln

§ 57. (1) Der Bund hat Entschädigungen für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Wiederkäuer, Einhufer, Schweine oder Geflügel
 - a) auf Grund einer behördlichen Anordnung gemäß § 39 oder einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 Z 11 getötet worden oder
 - b) nach Anordnung der Tötung verendet oder
 - c) nach einer Meldung gemäß § 36, jedoch vor dem Zeitpunkt der behördlich angeordneten Tötung oder der beschleunigten Entscheidung über die Ausnahme von der Tötung gemäß Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verendet sind und vor oder nach dem Zeitpunkt der Verendung eine Tierseuche der Kategorie A festgestellt wurde oder
 - d) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder
 - e) dadurch verendet sind, dass eine Impfung untersagt worden ist oder
 - f) durch eine Untersuchung gemäß einer Verordnung nach § 17 Abs. 1 bis 3 verendet sind;
- 1a. wenn Bruteier oder Eier für den menschlichen Verzehr im Zuge der Tierseuchenbekämpfung auf Grund einer behördlichen Anordnung beseitigt worden sind;
2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Maßnahme gemäß § 40 Abs. 1 Z 5 oder § 46 in
3. wenn Gegenstände, wie insbesondere Futtermittel und Produkte tierischer Herkunft, mit Ausnahme von Dung und Gülle im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion beschädigt oder vernichtet worden sind;
4. wenn eine Person aufgrund einer Maßnahme gemäß § 40 Abs. 1 Z 11 einen Vermögensschaden erleidet.

(2) Als verendet im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. d gelten auch Tiere, die infolge einer behördlich angeordneten Impfung getötet werden mussten.

(3) Eine Entschädigung von anderen Tieren oder Gegenständen erfolgt auch, wenn der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung feststellt, dass dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, wenn die Tötung einer großen Zahl von anderen Tieren aufgrund von Seuchen notwendig ist. Hierbei kann er festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Entschädigung zu erfolgen hat.

(4) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Falle einer außergewöhnlichen Situation, wie insbesondere dem seuchenhaften Auftreten von neu auftretenden Tierkrankheiten, mit Verordnung festlegen, dass die Entschädigungszahlungen entfallen, wenn dies im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist.

(5) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und Z 3 entfällt, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer damit durchgeführten Verordnung der Europäischen Union zur Biosicherheit, zur Duldungs- und Mitwirkungspflicht bzw. zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend Tierverkehr nicht eingehalten wurden und dies für die Übertragung der gegenständlichen Tierseuche relevant ist.

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

Grundsätzlicher Aufbau in der Zukunft

- **Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2025 (TGD-V 2025)**
 - Regelt die Anerkennung und den Betrieb der Tiergesundheitsdienste sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierärzt:innen und Landwirt:innen
- **Veterinärarzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2025 – (VetAV 2025)**
 - Regelt die Freigabe von Veterinärarzneispezialitäten an Tierhalter:innen und die Anwendung durch diese am Tier sowie besonders die Vorschriften zur Abgabe und Anwendung im Rahmen vom TGD
- **Veterinär-Antibiotika-Mengenströme Verordnung**
 - Diese Verordnung ist die rechtliche Basis für ein System zur Erfassung des Vertriebs und des Verbrauchs von Antimikrobiell wirksamen TAM und AM sowie für ein Antibiotika-Benchmarksystem.

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

41

Strukturelle Änderungen

- Herauslösen der rechtlichen Vorgaben für Tierarzneimittel -> enge Verknüpfung zur **AntibiotikamengenströmeVO** und **VeterinärarzneispezialitätenanwendungsVO**
- **Anpassung an Tierärztegesetz** – Gesellschaften, Praxisgemeinschaften,...
- **Tiergesundheit Österreich** als Dachorganisation
- **Differenzierung bei Teilnahme** mit/ohne Tierarzneimiteleininsatz
- Neugestaltung der **Betriebsbesuche**
- Stärkung der **Selbstkontrolle/Eigenverantwortlichkeit**
- Regelung der **Akut/Notversorgung**
- **Im Aus- und Weiterbildungsinhalte** in Verbindung mit den TAM Regelungen

Fachvorträge - Erwartungen an einen TGD 2035

42